

RS UVS Steiermark 1993/12/15 413.2-1/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.12.1993

Rechtssatz

Die Zuständigkeit der Unabhängigen Verwaltungssenate ist im Berufungsverfahren nicht gegeben, wenn die Lenkerberechtigung für die "Dauer der gesundheitlichen Nichteignung" (und nicht für mindestens 5 Jahre) entzogen wurde (analog VwGH 22.11.1983, 83/11/0258 und 20.12.1983, 83/11/0290).

Schlagworte

Unzuständigkeit Lenkerberechtigung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at